

16

BUNDESGERICHTSHOF

2089 016

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 72/68

URTEIL

Verkündet am
28. Oktober 1969
K r i e g l,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Adolf S c h [REDACTED],
Inhaber der Firma Karl L. Sch[REDACTED] in B[REDACTED] V[REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Adam S c h e [REDACTED],
2. Nicolaus S c h e [REDACTED],

beide Inhaber einer Metallveredlungsfirma in
O[REDACTED] bei Fr[REDACTED], Gr[REDACTED] G[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 11. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf einem Grundstück des Beklagten in B. V. stand eine langgestreckte, auf einem Betonsockel errichtete Holzbaracke. Der Dachboden über der einstöckigen Baracke war an der höchsten Stelle nur 80cm hoch und diente nur zum Verlegen elektrischer Kabel.

Die Baracke war von dem Beklagten westlich einer Querteilung an die Fa. Ha. und Sch. zum Betrieb einer Dreherei, östlich davon an die Kläger zum Betrieb einer Metallveredlung vermietet.

- 3 -

Zum 31.10.1960 hatte der Beklagte den Klägern das Mietverhältnis wegen Mietrückständen und unbefugter Veränderung der Mietsache gekündigt. Ohne Verzicht auf seinen Rechtsstandpunkt erklärte er indessen den Klägern später brieflich, er habe mit Rücksicht auf Bauabsichten der Kläger gegen deren Verbleib bis zum 1.5.1961 nichts einzuwenden, jedoch müsse die Baracke spätestens am 1.10.1961 zu seiner Verfügung stehen. Die Kläger behielten in der Folge die Mieträume unter Entrichtung des vereinbarten Mietzinses weiterhin inne.

Im Spätherbst 1961 verlegte der im Betrieb des Beklagten beschäftigte Elektriker He [REDACTED] in dessen Auftrag vom Verteilerkasten der Fa. Ha [REDACTED] und Sch [REDACTED] aus ein Gummikabel zu zwei benachbarten Wohnbaracken. Er vorlegte das Kabel zunächst nach oben in den Dachraum. Da er dort keine Austrittsstelle fand, verlegte er es parallel zum Dachrand von West nach Ost, bis er etwa in Höhe der Trennwand der beiden Betriebe einen Spalt fand, durch den er das Kabel hindurchschob. Nach der Austrittsstelle an der nördlichen Außenwand führte er das Kabel wiederum nach Westen, indem er es lose über die Eisenvergitterung der Barackenfenster legte.

Am 13. April 1962 gegen 15.00 Uhr brach in der Baracke ein Brand aus, der diese, wie auch das Betriebsinventar der Kläger, zerstörte.



116

Die Kläger führen die Entstehung des Brandes auf eine unsachgemäße Verlegung des Gummikabels durch He[REDACTED] zurück. Diese habe zu einem Isolations-schaden und damit zu einem Entzündungsprozeß geführt. Die Kläger begehren deshalb Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 102.517,50 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte bestreitet, daß der Brand durch die von Helterhoff verlegte Leitung entstanden ist.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung des Beklagten war erfolglos.

Mit der Revision betreibt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht geht, sachverständig beraten, davon aus, daß die Verlegung des Gummikabels durch He[REDACTED] unsachgemäß war, weil sie, insbesondere im Zuge der Durchführung des Kabels durch einen Spalt der ungeschützten Barackenwand, Isolationsschäden begünstigte. In rechtlicher Hinsicht macht es den Beklagten

für die durch diese unsachgemäße Arbeitsweise seines Verrichtungsgehilfen He[REDACTED] verursachten Schäden gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 BGB verantwortlich.

Gegen diese rechtliche Beurteilung hat die Revision des Beklagten, der insbesondere seine Entlastung bezüglich seines Verrichtungsgehilfen He[REDACTED] nie unternommen hat, nichts erinnert.

Die objektive Verkehrswidrigkeit der durch Helterhoff vorgenommenen Kabelverlegung entspricht einer tatrichterlichen Feststellung, deren Gewinnung die Revision nicht mit substantiierten Verfahrensrügen anzugreifen vermag. Insbesondere mußte insoweit der Zeuge He[REDACTED] nicht erneut vernommen werden. Das Berufungsgericht, das in fehlerfreier tatrichterlicher Würdigung der Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen folgt, geht nicht etwa davon aus, daß Helterhoff das Kabel schon beim Verlegen durch strafes Anziehen über den Kanten der Barackenwand gebrochen habe, sondern daß die unsachgemäße Verlegung des locker liegenden bzw. hängenden Kabels über die ungeschützten Kanten letztlich zu seinem Abknicken geführt haben müsse.

2.) Daß das Schadensfeuer gerade in demjenigen Bereich zuerst aufgetreten ist, in welchem das Kabel unsachgemäß durch die Barackenwand geführt war, stellt das Berufungsgericht fehlerfrei und von der Revision unangefochten fest.

II.

1.) Das Berufungsgericht wendet in Anlehnung an die erstinstanzliche Entscheidung den Beweis des ersten Anscheins an. Es stellt dazu den Satz auf:

" Wird ein elektrisches Gummikabel derart unsachgemäß verlegt, daß die Verlegung geeignet ist, einen Isolationsfehler hervorzurufen, und bricht darum späterhin gerade in dem Bereich, in dem das Kabel unsachgemäß verlegt wurde, ein Brand aus, so ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß der Brand gerade auf das unsachgemäß verlegte Gummikabel zurückzuführen ist, es sei denn, es seien konkrete Anhaltspunkte für eine andere Brandursache ersichtlich."

In der zweiten Prämisse dieses Satzes müßte das Wort "d:rum" allerdings auf einen Zirkelschluß hindeuten; es ist indessen, wie der Zusammenhalt mit dem in Bezug genommenen Urteil des Landgerichts ergibt, durch "alsdann" oder ein sinngleiches Wort zu ersetzen. So gelesen ist der vom Berufungsgericht aufgestellte Satz im Rahmen der ihm vom gerichtlichen Sachverständigen vermittelten technischen Erkenntnisse zutreffend und verstößt auch nicht gegen die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins. Dies wird von der Revision im Einzelnen nicht in Frage gezogen; sie versucht vielmehr darzutun, daß das Berufungsgericht die "Anwendungstatsachen", d.h. die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen nach diesem Satz der Anscheinsbeweis als erbracht angesehen werden kann, nicht fehlerfrei festgestellt habe.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die Art der Verlegung des Gummikabels an der Stelle, wo es He [REDACTED] durch die Barackenwand hindurchschob, zu einer Kantenbildung geführt habe, sondern habe nur erwogen, daß erhöhte Zugspannungen zu einer Kantenbildung führen können, und daß eine Zug- und Reibebeanspruchung auch geeignet gewesen sei, zu Isolationsschäden zu führen. Die Bildung von Kanten selbst und die Entstehung von Isolationsschäden habe es also nicht festgestellt.

Hierbei verkennt die Revision, daß sich der Anscheinsbeweis nicht nur auf einen eingliedrigen Vorgang, hier die Brandzündung durch eine ihrer Isolation beraubten Leitung, sondern auch auf einen mehrgliedrigen Geschehensablauf beziehen kann, in dessen Rahmen überdies verschiedene Ablaufsgestaltungen möglich sind, sofern die Kausalverbindung zwischen der ersten Ursache und dem Erfolg durch einen einheitlichen Erfahrungssatz gedeckt ist; hiervon geht das Berufungsgericht in möglicher Würdigung des erhobenen Gutachtens aus.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht die Frage offen lassen dürfen, ob die Gummischlauchleitung NMH eine besonders hohe Elastizität und Zerreißdehnung besessen, und ob die Zugspannung tatsächlich nur 0,84 kg betragen habe, wie dies beides in dem vom Beklagten vorgelegten Privatgutachten Be [REDACTED] behauptet wird.

Damit vermag die Revision die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern. Das Berufungsgericht führt unter Bezugnahme auf das Ergänzungsgutachten, in dem sich der Gerichtsgutachter mit den Einwänden Be[REDACTED] auseinandersetzt, aus, daß bei genügend lang andauerndem gleichförmigem Abbiegen des Kabeltyps über eine Kante plastische Verformungen auftreten, die sich auf die Stärke des Isolationsmaterials auch ohne große Zugbeanspruchungen auswirken. Damit durfte das Berufungsgericht den Grad der Zugbeanspruchung offenlassen. Im übrigen ist es in der Frage, ob das unsachgemäß bei einer Richtungsänderung von 180 ° ohne Porzellanführung durch einen Spalt der Barackenwand verlegte Kabel den dadurch bedingten Dauerbeanspruchungen gewachsen war, unter ausdrücklicher Ablehnung der Meinung Be[REDACTED] dem gerichtlichen Sachverständigen gefolgt; mit ihren Angriffen dagegen verkennt die Revision die ihr gezogenen Grenzen.

Offen gelassen hat das Berufungsgericht lediglich die demnach nicht entscheidungserhebliche Frage, ob das verwendete Gummikabel an sich die vom Beklagten behauptete Zerreißdehnung hat.

2.) Die Revision rügt:

Das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der gerichtliche Sachverständige zunächst davon gesprochen habe, daß das Kabel über mehrere Jahre Temperaturschwankungen ausgesetzt gewesen sei. Erst in seinem Ergänzungsgutachten möchte er dem Faktor Zeit nicht die Bedeutung wie in seinem Hauptgutachten beimessen

und sei der Auffassung, daß Isolationsfehler schon nach ganz kurzer Zeit eintreten können.

In der Tat hat der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten den unzutreffenden tatsächlichen Ausgangspunkt seines ersten Gutachtens, daß das Kabel schon mehrere Jahre und nicht erst mehrere Monate gelegen habe, ausdrücklich berichtigt. Für die Annahme, der Revision, daß dies dem Berufungsgericht entgangen sei, spricht indessen nichts. Welche Schlüsse es daraus auf die Überzeugungskraft des erhobenen Gutachtens ziehen wollte, lag in seinem in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Ermessen.

11

III.

Nach allem erweisen sich die sich in Einzelheiten vielfach überschneidenden Einwände der Revision gegen die angefochtene Entscheidung teils als unbegründete Verfahrensrügen, teils als in der Revisionsinstanz unstatthafte Angriffe gegen die tatrichterliche Würdigung. Das Rechtsmittel kann daher keinen Erfolg haben.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz